

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 01.02.2023 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 15.03.2023 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2022 S. 9) beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Biologie, Bioinformatik, Informatik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von:

- wenigstens 50 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Biologie, organische Chemie und Bioinformatik sowie wenigstens 40 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, Informatik, Bioinformatik, analytische/physikalische Chemie und Physik oder
- wenigstens 30 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Biologie, organische Chemie und Bioinformatik sowie wenigstens 60 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, analytische/physikalische Chemie, Informatik, Bioinformatik und Physik.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Abweichend von Absatz 3 weisen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums zusätzlich durch erfolgreiche Absolvierung eines Eignungstests nach Maßgabe des § 3 nach.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen.

³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte
- g) weitere akkreditierte bzw. standardisierte Zertifikate können nach Prüfung der Gleichwertigkeit ebenfalls anerkannt werden.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt,
- b) die nach Absatz 5 erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Immatrikulation nachgewiesen haben, ist bis zum Nachweis dieser auflösend bedingt.

³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester jeweils bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03. die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 3 Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung ein fachlich einschlägiges Vorstudium absolviert hat und für das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Molekularbiologie, Informatik und Mathematik.

(2) ¹Zur Teilnahme am Eignungstest ist eine Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers über ein durch die Universität bereit gestelltes Online-Portal erforderlich. ²Nach der Registrierung erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen individuellen Zugangscode.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

- a) Der Test wird über die Lernplattform „OpenILIAS“ der Georg-August-Universität Göttingen angeboten und kann im Zeitraum 01.04. bis 15.05. jederzeit durch registrierte Bewerberinnen und Bewerber absolviert werden, jedoch je Bewerberin und Bewerber nur einmal; der individuelle Zugangscode wird mit Beginn der Bearbeitung verbraucht.
- b) Der Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt.
- c) Der Eignungstest wird als Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Test durchgeführt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei den elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.
- d) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den Eignungstest ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht innerhalb der Frist nach Buchstabe a) absolviert, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an dem nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(4) ¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt zutreffend beantworteten MC-Aufgaben oder der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet oder mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. ³Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitgeteilt.

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5;
- d) gegebenenfalls das Ergebnis des Eignungstests nach § 3;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt,
- g) gegebenenfalls ein Nachweis besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind;
- h) eine Erklärung, welchen Studienschwerpunkt die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Biologie und Psychologie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der

Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 9,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 7) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 8) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber,

- a) die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt,

- b) die nach § 2 Abs. 5 erforderliche Sprachkenntnisse nicht vor Immatrikulation nachgewiesen haben, ist bis zum Nachweis dieser auflösend bedingt.

³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester jeweils bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 7 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 90 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,

größer 4,0 bis einschließlich 4,0

0 Punkte.

- b) für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 39 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) maximal 24 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus den nachfolgenden Bereichen nach Maßgabe der innerhalb eines Bereiches jeweils nachgewiesenen Anrechnungspunkte:

- Informatik,
- Systembiologie/Bioinformatik,
- Ökoinformatik/Züchtungsinformatik,
- Molekularbiologie/Zellbiologie,
- Biochemie/Genetik,
- Evolutionsbiologie/Entwicklungsbiologie,
- Züchtungsbiologie,
- Nutztierforschung/Nutzpflanzenforschung.

Umfang der nachgewiesenen Leistungen (Anrechnungspunkte)	18	12	6
Punkte	12	8	4

bb) maximal 10 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I) jeweils 3 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens

5 Anrechnungspunkten nachgewiesen werden:

- Naturwissenschaftliches Englisch,
- Chemie,
- Physik.

II) jeweils 4 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens

5 Anrechnungspunkten nachgewiesen wurden:

- Mathematik,
- Statistik.

bc) maximal 5 Punkte für den Nachweis von fachbezogenen Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Leistung	Punkte
Stipendium	3
Auslandssemester	3
Berufspraktikum oder Berufspraktika außerhalb der Universität im Umfang von insgesamt mindestens 8 Wochen	2
Grundständige Berufsausbildung insbesondere als Biologisch-technische/r Assistent/in, als Biologielaborant/in, als Chemisch-technische/r Assistent/in, Chemielaborant/in oder als Medizinisch-technische/r Assistent/in	2
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt, beispielsweise als studentische Hilfskraft, im Umfang von mindestens 8 Wochen	1
Mitarbeit in einem Universitätsgremium im Umfang von mind. 1 Jahr	1

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder wenigstens in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt.

⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 8 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, nach Maßgabe der Rangliste nach § 7 Abs. 2 und

b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 9 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird die Rangliste nach § 7 Abs. 2 zu Grunde gelegt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist:

sehr geeignet 08 bis 10 Punkte,

geeignet 04 bis 07 Punkte,

wenig geeignet 01 bis 03 Punkte,

kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 7 Abs. 2 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 7 Abs. 2, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 10 zugelassen.

§ 9 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachlicher Hintergrund,
- b) studienrelevante berufliche und persönliche Ziele,
- c) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des angestrebten Studienschwerpunktes,
- d) Vorliegen von Kenntnissen der deutschen Sprache/Wissenschaftssprache,
- e) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen

Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des fünften Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 8 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 8 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren in der Kombinationsquote dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 8 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 10 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder wenigstens in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt.

⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.

²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist wenigstens in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 8 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 7 Abs. 2 zu Grunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. eines Jahres abgeschlossen.

§ 11 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 12 Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 20 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet.
²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

- a) Eine Bestenquote gemäß § 7 wird nicht gebildet.
- b) Bei der Ranglistenstellung werden Punkte für besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) nicht vergeben.
- c) Bei der Ranglistenstellung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte je nach Ergebnis des Eignungstests nach § 3 wie folgt gutgeschrieben:

Hat die Bewerberin oder der Bewerber in folgendem Umfang über die für das Bestehen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 erforderliche Anzahl hinaus MC-Fragen richtig beantwortet bzw. Punkte erreicht, werden ihr oder ihm Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mindestens 85 %	29 Punkte;
mindestens 77 %	26 Punkte;
mindestens 69 %	23 Punkte;
mindestens 61 %	20 Punkte;
mindestens 53 %	17 Punkte;
mindestens 45 %	14 Punkte;
mindestens 37 %	11 Punkte;
mindestens 29 %	8 Punkte;

mindestens 21 %	5 Punkte;
mindestens 13 %	2 Punkte;
unter 13 %	0 Punkte.

- d) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist:

sehr geeignet	16 bis 20 Punkte,
geeignet	08 bis 14 Punkte,
wenig geeignet	01 bis 07 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

- e) Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 9 Punkten zusätzlich berücksichtigen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

ba) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,

bb) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,

bc) einem Entwicklungsland angehört,

bd) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

be) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

- (3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 6 hinzugerechnet.

IV. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23.